

Bürgertum und Rittertum in der Geschichte des mittelalterlichen Freiburg

VON
JOSEF FLECKENSTEIN

a. 149363

Sonderdruck aus
„FREIBURG IM MITTELALTER“
Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Nr. 29
Verlag Konkordia AG Bühl/Baden, 1970

Bürgertum und Rittertum in der Geschichte des mittelalterlichen Freiburg

Von Josef Fleckenstein

Bürger und Ritter, *civis* und *miles*, erscheinen uns als Wappenfiguren zweier tief unterschiedlicher Lebensformen, die gleichwohl beide Schöpfungen des Mittelalters sind. Seit sie im 11. und 12. Jahrhundert zu ihrer Gestalt gefunden haben, treten sie in wachsendem Maße als die bestimmenden Kräfte ihrer Zeit hervor. Die großen Leistungen dieser Zeit: die Bildung der höfisch-ritterlichen Kultur und die Entstehung von Stadt und Bürgergemeinde sind wesentlich Leistungen von Ritter- und Bürgertum — freilich nicht von ihnen allein. Bei der Stadt spielt zunächst auch der Stadtherr eine bedeutsame Rolle, und die Entstehung der höfisch-ritterlichen Kultur ist nicht denkbar ohne Könige und Fürsten und ohne den höfischen Damenflor. Aber ihre Mitwirkung tritt im Laufe der Zeit mehr und mehr zurück, und Bürger- wie Rittertum drängen nun von sich aus auf die Entfaltung der ihnen innewohnenden Kräfte. Sie treten damit — indem sie sich von ihren alten Herren weitgehend lösen — in eine neue Phase ihrer Geschichte ein: eine Phase, die das Bürgertum erst auf die Höhe einer immer freieren und reicheren Entwicklung geführt hat, während das Rittertum sich zwar als adlige Lebensform behaupten konnte, aber in der Beschränkung auf den niederen Adel zumeist den Zusammenhang mit Hof und höfischer Kultur wieder verlor und nun in engeren Bahnen seine eigenen wirtschaftlichen, militärischen und politischen Ziele verfolgte.

Obwohl Bürger und Ritter auch in dieser Phase, mit der wir es im folgenden in der Hauptsache zu tun haben werden, sich sehr unterschiedlichen Aufgaben widmeten, sind sie doch miteinander in engere Kontakte getreten, als man dies lange Zeit für möglich gehalten hat. Diese Kontakte fanden sie in der Stadt. Die alte Annahme, wonach in Deutschland der Adlige, und mit ihm der Ritter, seinen Sitz stets auf dem Lande hatte, der Bürger hingegen sein Haus stets in der Stadt¹, geht zwar von einer an sich richtig gesehenen Grundsituation aus, fixiert sie aber und verfehlt damit die geschichtlichen Möglichkeiten sowohl des Bürger- wie des Rittertums.

¹ So z. B. G. v. Below, *Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum* (1898) S. 114 ff.

Es ist eines der interessantesten Ergebnisse der neueren Forschung, daß das städtische Patriziat vielfach Bürger und Ritter zusammenschloß. Wie Hermann Nehlsen zeigen konnte², war dies auch in Freiburg der Fall. Nehlsen hat die ältesten Freiburger Patrizierfamilien genealogisch untersucht und die Auffassung vertreten, daß sie wohl durchweg ministerialischer Herkunft waren. Diese Auffassung mag hier vorerst noch auf sich beruhen. Sicher ist jedenfalls — und es ist ein Verdienst von Nehlsen, darauf nachdrücklich hingewiesen zu haben —, daß die mächtigsten Freiburger Patrizier zugleich Ritter waren — oder, was vielleicht nicht genug berücksichtigt worden ist: Ritter *wurden*. Dies ist nun nicht nur ein genealogisches Problem, sondern ein Sachverhalt, der weite historische Dimensionen hat. Wenn Bürger- und Rittertum sich im Patriziat verbinden konnten, so setzt dies voraus, daß sie zueinander in allgemeinere Beziehungen getreten waren — Beziehungen, die nicht nur für ihr wechselseitiges Verhältnis, sondern auch für ihre weitere Umwelt von größter Bedeutung sein mußten. Diese Beziehungen gehen offensichtlich auf die wachsende und verwandelnde Kraft der Stadt zurück. Sie wollen wir am Beispiel der Geschichte des mittelalterlichen Freiburg zu verdeutlichen suchen. Es geht uns also im folgenden einerseits um ein allgemein-historisches Problem, nämlich um die Beziehungen von Bürgertum und Rittertum und ihre allmählichen Veränderungen, und andererseits um ein spezielles Problem, insofern wir diese Beziehungen und Veränderungen im Bereich der Stadtgeschichte von Freiburg näher untersuchen wollen. Der zeitliche Rahmen soll dabei im wesentlichen von der Gründung der Stadt im Jahre 1120 bis zu ihrer völligen Lösung aus der Herrschaft der Grafen von Freiburg und ihrer Selbstübergabe an Österreich im Jahre 1368 gespannt sein. Im einen oder anderen Fall greifen wir darüber hinaus.

Wir setzen mit der Gründung Freiburgs durch den Zähringer Konrad im Jahre 1120 (oder bald darauf) ein, können uns dabei aber kurz fassen, da Walter Schlesinger darüber ausführlich gehandelt hat³. Die von ihm rekonstruierte „Alte Handfeste“, die Urkunde Konrads, die das älteste Freiburger Stadtrecht enthält, markiert in ihren wenigen Bestimmungen auch für unser Problem die Ausgangssituation. Kennzeichnend dafür ist im wesentlichen dreierlei: nämlich erstens die Initiative des Zähringers

² H. N e h l s e n, *Cives et milites de Friburg*, *Schau-ins-Land* 84/85 (1966/67), S. 79 ff.; zur Forschungslage: H. F. F r i e d e r i c h s, *Das mittelalterliche Patriziat*. — *Neue Erkenntnisse und neue Probleme*, *Nassauische Annalen*, Jb. d. Ver. f. Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung 69 (1958), 311 ff.

³ S. oben S 24 ff.; grundlegend der Aufsatz von W. S c h l e s i n g e r, *Das älteste Freiburger Stadtrecht*. *Überlieferung und Inhalt*. *ZRG Germ. Abt.* 83 (1966) 63 ff.

Konrad, der eine nicht näher angegebene Zahl, jedenfalls eine ganze Reihe von „angesehenen Kaufleuten“ (*mercatores personati*) aus dem engeren oder weiteren Umkreis zur Errichtung des Markortes Freiburg berufen hat; zweitens das Zusammenwirken des Zähringers mit diesen *mercatores* in Form einer „eidlichen Vereinbarung“, in der Urkunde *coniuratio* genannt, durch welche der Marktort gegründet wurde, und drittens die Sicherung der Rechtsstellung der Bürger, die alle im Besitz einer Hofstatt und eines Hauses sein sollten; alle hatten freies Erbrecht und das Recht der freien Veräußerung ihres Besitzes; nur für die Hofstatt schuldeten sie ihrem Herrn pro Jahr einen geringen Zins; im übrigen sollten sie den Schutz des Herrn genießen. Damit ist die besondere *libertas* umschrieben, mit welcher die Stadt, wie es in einer späteren Urkunde von 1220 heißt⁴, von den erlauchten Herzogen von Zähringen begründet worden war. Zu dieser „Freiheit“ gehörte noch, daß die Bürger sich ihren Vogt selbst wählen durften; der Stadtherr behielt sich nur seine Bestätigung vor.

Wir hören also in der Urkunde von *mercatores personati*, von *fori possessores* und allgemein von *burgenses*, Bürgern, die mit den ersteren sicher nicht identisch sind. Die *mercatores personati* heben sich offensichtlich aus der Vielzahl der Bürger heraus, sie bilden den Kern der Bürgerschaft und zeichnen sich, wie schon die frühesten Urkunden erkennen lassen⁵, von Anfang an durch größeren Besitz aus. Man darf erwarten, daß sie auch politisch führend hervortreten und die treibenden Kräfte der städtischen Entwicklung bilden werden. Sie sind schon bei der *coniuratio* die eigentlichen Partner der Zähringer.

Dagegen ist von Rittern in der Stadt zunächst überhaupt noch nicht die Rede. Sie werden in der Gründungsurkunde nur indirekt und nur ganz am Rande erwähnt: Der Zähringer bietet seine zwölf namhaftesten Ministerialen auf, um den Bürgern seine Zusagen zu beschwören. Diese ritterlichen Dienstleute gehören nicht zum Markt oder zur Stadt; sie sind selbst keine Bürger, sondern Bürgen und Handlungsgehilfen ihres Herrn. Die Zusagen, die sie beschwören, gelten für sie selber nicht. Sie sind als Ministerialen unfrei⁶ und treten, jedenfalls bei der *coniuratio*, auch nicht ein in den Freiheitsraum der Stadt. So scheint es, daß bei der Gründung Freiburgs das Bürgertum noch keine Verbindung zum Rittertum besaß.

⁴ Freiburger Urkundenbuch, bearb. von F. Hefele (künftig: FUB) 1 (1940) nr. 35: „secundum libertatem, qua eadem civitas ab avis et proavis nostris illustribus Zaringie ducibus ab antiquis temporibus fundata esse dinoscitur . . .“

⁵ S. unten S. 84.

⁶ Dazu K. Bosl, Das *ius ministerialium*. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter in: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen (Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis, 5, 1960), S. 51 ff. und allg. ders., Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der MGH 10, 1, 1950) S. 25 ff.

Es gab also sicher schon seit der Gründung Freiburgs mancherlei Verbindungen zwischen Bürger- und Rittertum, und man darf annehmen, daß die Zugehörigkeit zum Patriziat, das sich schon bald zu bilden begann, wesentlich durch die Herkunft seiner Mitglieder bestimmt worden ist. Es ist jedoch auffällig, daß in der Frühzeit der Stadt gleichwohl nur relativ selten von Rittern oder Ministerialen berichtet wird. Wo es geschieht, handelt es sich — wie in der Alten Handfeste — zunächst regelmäßig um Ministerialen aus der Umgebung, die im Gefolge des Herzogs in seinem Gericht als Zeugen erscheinen. Im Innern spielen sie offensichtlich anfangs noch keine besondere Rolle. Bezeichnend dafür ist, daß auch die Mitglieder der großen Patrizierfamilien, deren edelfreie oder ministerialische Herkunft wir erkennen können, zunächst nur als *cives* hervortreten¹⁸.

Dies entsprach allem Anschein nach der Politik der Zähringer, die daran interessiert waren, die von ihnen gegründete Stadt in Abhängigkeit von ihrer stadtherrlichen Gewalt zu halten. Sie hatten, wie Theoder Mayer gezeigt hat¹⁹, Freiburg von vornherein als große Stadt geplant und die Bürger in ihrer Stellung begünstigt, damit sie um so wirkungsvoller den stadtherrlichen Zielen dienen konnten. Diese Ziele, denen auch die 1093 erfolgte Gründung des zähringischen Hausklosters St. Peter wie der Erwerb der Vogteien von Gengenbach und Schuttern, St. Georgen und St. Blasien dienten, waren auf die politische Erfassung des Schwarzwaldes gerichtet, den Ausbau des zähringischen Territoriums. Die schnell aufblühende Stadt am Fuße der Zähringerburg bildete alsbald seinen Mittelpunkt.

Als die Zähringer dann im Jahre 1218 ausstarben, trat darin eine tiefgreifende Wandlung ein. Mit der Zerstörung des zähringischen Territoriums, in das sich die Grafen von Urach mit dem Grafen von Kiburg und dem Reich teilten, wurde die politische Stellung der Stadt entscheidend verändert, da sie jetzt nicht mehr Zentrum eines weit ausgreifenden Territoriums, sondern nur eines engeren dynastischen Herrschaftsgebietes war. Zwar setzte der Graf von Urach, Egeno, als Erbe des rechtsrheinischen Gebiets, zu dem Freiburg gehörte, alles daran, die zähringische Position gegenüber der Stadt zu behaupten. Er nannte sich „comes in Urach et dominus in Friburc“²⁰ und apostrophierte die Stadt als Anhängsel der

¹⁸ Vgl. dazu unten S. 00.

¹⁹ Th. Mayer, Die Zähringer und Freiburg im Breisgau, Schauinsland 65/66 (1939), 133 ff., abgedr. in dess. *Mittelalterl. Studien* (1959) S. 365 ff.; zur Politik der Zähringer siehe auch: H. Büttner, Die Zähringer im Breisgau und Schwarzwald während des 11. und 12. Jhs., Schauinsland 76 (1958), 3 ff.

²⁰ FUB 1 nr. 48.

Burg: „castrum Friburch cum adiacente civitate“²¹. Aber bald verschob sich die Reihenfolge, und die Stadt wurde wichtiger als die Burg. Bereits im Jahre 1234 nannte sich Graf Egeno II. „comes de Friburg et de Urach“²², und seine Witwe, die Gräfin Adelheid, sah sich gezwungen, sich nur noch „comitissa in Friburc“ zu nennen²³, da ihr die Burg Urach entglitten war²⁴. In den Rechtsgeschäften der Gräfin melden sich nicht nur ihre Ministerialen, sondern auch die Bürger von Freiburg verstärkt zu Wort. Damit deutet sich an, was nun in der Folgezeit immer dominierender in Erscheinung tritt: Während die stadtherrliche Position mehr und mehr an Gewicht verliert, wächst die Eigenbedeutung der Stadt und ihrer Bürger.

Wir erkennen die wachsende Bedeutung der Stadt in aller Deutlichkeit am Ausbau der städtischen Verwaltung und Verfassung, der in unserem Zusammenhang freilich nur kurz gestreift werden kann. Wie aus der Alten Handfeste hervorging, lag die Leitung der Stadt ursprünglich in der Hand des Vogtes, der, obgleich von den Bürgern gewählt, doch vom Stadtherrn eingesetzt und ihm in erster Linie verpflichtet war. Er wurde noch unter den Zähringern durch den Schultheißen ersetzt, der stets aus einer der großen Patrizierfamilien kam und sein Amt zwar ebenfalls im Auftrag des Stadtherrn versah, aber der Bürgerschaft nicht weniger eng verbunden blieb²⁵. Daß unter den Zeugen der Urkunden, in der Regel nach dem Schultheiß, immer die gleichen Namen wiederkehren, deutet darauf hin, daß dieser engere Personenkreis für das städtische Leben zunehmend an Bedeutung gewann — bis nach dem Herrschaftswechsel von 1218 ein fester Rat, bestehend aus 24 consules, erscheint, der nun dem Schultheiß zur Seite tritt. Obwohl die Entstehung der Ratsverfassung noch manche Fragen aufwirft, ist doch deutlich, daß der entscheidende Schritt in Freiburg erst nach dem Aussterben der Zähringer erfolgte. Wir wissen im übrigen, daß der letzte Staufer, Friedrich II., der dem Grafen von Urach zeitweilig das Zähringererbe streitig machte, die Einsetzung gewählter Stadträte in den oberdeutschen Städten begünstigt hat²⁶. Wenn dann auch der Rat der Vierundzwanzig schließlich wieder vom Stadtherrn eingesetzt worden ist, so hat er doch das Gewicht der Bürgerschaft bedeutend verstärkt, und im Jahre 1248 bewogen die Bürger den Stadtherrn zur Errichtung eines weiteren

²¹ FUB 1 nr. 42.

²² FUB 1 nr. 54.

²³ FUB 1 nr. 60.

²⁴ H. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, 2. Teil (1857) S. 5.

²⁵ Th. Mayer, Die Zähringer und Freiburg im Breisgau in: Mittelalterl. Studien (wie Anm. 19) S. 374.

²⁶ Th. Mayer a. a. O., S. 368.

Kollegiums der sogenannten „nachgehenden Vierundzwanzig“²⁷, die allein von den Bürgern zu wählen waren. Zwischen beiden Kollegien fand eine Teilung der Kompetenzen statt, und zwar so, daß dem alten Rat die Gerichtsbarkeit vorbehalten blieb, während dem neuen die eigentliche Stadtverwaltung übertragen wurde. Damit kam es nun auch zur Errichtung einer eigenen städtischen Kanzlei, und wie die Gerichtsbarkeit, wie uns Berent Schweineköper gezeigt hat²⁸, nun faktisch mehr und mehr vom Stadtherrn auf die Stadt übergang, so strebte der neue Rat in der Verwaltung mit Erfolg nach voller Selbständigkeit.

Diese Veränderungen in der Stadtverfassung sind für uns deshalb von besonderem Interesse, weil sie mit Wandlungen korrespondieren, die in der gleichen Zeit im Bürgertum vor sich gegangen sind. Es sind Wandlungen, die überhaupt der Verselbständigung der Stadt zugrunde liegen. Sie treten in einem stetigen Aufstieg des Bürgertums in Erscheinung, bei dem, wie wir sehen werden, das Rittertum eine ganz wesentliche Rolle spielt.

Wir können diesen Aufstieg noch relativ gut an den Zeugenlisten der stadtherrlichen und der ihnen folgenden städtischen Urkunden ablesen. Ich deutete bereits früher an, daß es von Anfang an nur ein begrenzter Personenkreis ist, der in den Urkunden erscheint. Es ist bezeichnend, daß schon der erste uns namentlich bekannte Bürger der Stadt, Wolfgêr de Friburc, mit einer Schenkung von fünf Häusern hervortritt, die er dem Kloster St. Peter vermachte²⁹. Er muß schon, als er nach Freiburg zog, über größeren Besitz verfügt haben, der ihm erlaubte, gleich mehrere Häuser zu erwerben und sich damit unter die angeseheneren Bürger einzureihen. Ähnlich lagen die Dinge wohl bei dem ungefähr gleichzeitig bezeugten Lampert von Freiburg, der Allod in Villingen und Waldhausen besaß, das er ebenfalls St. Peter tradierte³⁰. Er ist einer von jenen „Schwabern“, welche die Zähringer offenbar aus ihrem früheren Wirkungsbereich herbeigerufen hatten und die nun in der Folgezeit wiederholt in den Urkunden begegnen: ein deutliches Zeichen dafür, daß sie zu den vermögenderen und angeseheneren Bürgern gehörten. Mancher von ihnen, der Bürger in Freiburg war, besaß von vornherein auch Grundbesitz außerhalb der Stadt, wie etwa der Schwab von Schlatt³¹.

²⁷ Urkundenbuch der Stadt Freiburg, hrsg. von H. Schreiber 1 (1828), 53 f.

²⁸ B. Schweineköper, *Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg, Schau-ins-Land* 83 (1965), 17 f.

²⁹ FUB 1 nr. 16.

³⁰ FUB 1 nr. 17.

³¹ FUB 1 n. 20; vgl. auch nr. 311 (S. 280).

In den letzten Jahren der Zähringer treten dann diejenigen Familien hervor, deren Namen aus der Geschichte Freiburgs nicht mehr wegzudenken sind: die Snewlin und die von Arra, die Fasser, Angist und Kotz³²; bald kommen die von Krozingen, von Munzingen, von Tußlingen³³ u. a. hinzu. Als die Äbtissin von Waldkirch im Jahre 1217 Konrad Snewlin den Neubruchzehnten auf dem Schlierberg verlieh³⁴, nannte sie ihn in der Urkunde „dominus“ — eine Anrede, die bis dahin noch keinem Bürger zuteil geworden war. Er war freilich auch damals schon ein wirklicher Herr, der mit seinem bedeutenden Besitz in und um Freiburg³⁵ manchen Edelherrn und Ritter der Umgebung in den Schatten stellte. Häufig tritt er in den Urkunden als Zeuge auf, und zwar in der Regel an bevorzugter Stelle, und als die Stadtverwaltung mit der Ausbildung des Rates festere Gestalt gewann, hatte er das Amt des Schultheißen inne³⁶. An seiner Seite werden nach wie vor die Mitglieder der übrigen Geschlechter im Zusammenhang mit den städtischen Geschäften genannt; unter den Zeugen kommen weiterhin die bekannten Namen vor, und zwar bleibt in der Beurkundungspraxis die Regel, daß die Geistlichen vor den Laien aufgeführt werden und unter diesen die milites vor den Bürgern. Waren Adelige anwesend, so werden sie stets vor den milites genannt. Wenn gelegentlich einmal Unregelmäßigkeiten auftreten, so kann doch kein Zweifel bestehen, daß man in den Urkunden prinzipiell zwischen den Gruppen der nobiles, milites und cives unterschied. So sind die Snewlin, die Fasser, von Krozingen, von Munzingen, Spanhard usw. bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts stets unter den cives aufgeführt und deutlich erkennbar von den Rittern unterschieden³⁷.

Um so mehr fällt auf, daß diese Ordnung — von einem einzigen, nicht

³² FUB 1 nr. 24 und 29.

³³ FUB 1 nr. 34.

³⁴ FUB 1 nr. 30.

³⁵ Vgl. H. N e h l s e n, Die Freiburger Patrizier-Familie Snewlin (Veröffentl. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 9, 1967), bes. S. 36 ff.

³⁶ FUB 1 nr. 36 und 38.

³⁷ Bezeichnend etwa FUB 1 nr. 69, wo auf vier genannte milites mehrere genannte cives Friburgenses folgen. Die Unterscheidung der Gruppen kommt anfangs nur in der Reihung zum Ausdruck: z. B. in nr. 21 oder 24, wo auf mehrere liberi homines oder milites ohne besondere Kennzeichnung, doch deutlich von ihnen abgesetzt, mehrere Bürger folgen. Deutlicher in nr. 29, 34, 35 u. a., deren Zeugenliste mit Geistlichen beginnt (so in 29 und 35), darauf folgen mehrere Ministerialen, schließlich eine Reihe von Bürgern, auch sie noch ohne besondere Kennzeichnung. Gekennzeichnet werden dann als erste die milites, z. B. in nr. 51, auf die, wiederum deutlich von ihnen abgesetzt, die Bürger folgen. In nr. 61 werden darauf zum erstenmal mehrere Zeugen ausdrücklich als cives in Friburg genannt, ähnlich in nr. 66. Deutlich gekennzeichnet sind die Zeugen als milites und als cives Friburgenses in nr. 69, 75, 76 usw.

datierbaren Vorgang abgesehen³⁸ — im Jahre 1242 offensichtlich durchbrochen wird. Anlässlich der Belehnung mit dem Zehnt von Biengen durch den Verweser der Abtei Murbach an Konrad Snewilin und Ludwig von Munzingen werden beide — damals sicher die angesehensten und mächtigsten Freiburger Patrizier — plötzlich *milites et cives*: Ritter und Bürger genannt³⁹. Beide haben dem Verweser von Murbach über diesen Akt einen Revers ausgestellt⁴⁰, der den Zusammenhang zwischen Belehnung und Ritter-Nennung verdeutlicht. Indem sie selbst die Bezeichnung „*milites et cives*“ für sich in Anspruch nehmen, erklären sie nämlich, daß sie den Zehnten aus der Hand des Prälaten „in feodum“ empfangen haben, und sie bekennen, ihm die Lehnshuldigung in Form des Handgangs geleistet zu haben⁴¹. Danach erscheinen der Erwerb des ritterlichen Lehens und die Lehnshuldigung als Voraussetzungen dafür, daß die beiden Bürger jetzt als *milites* hervortreten. Das Merkwürdige dabei ist, daß sie als Ritter gleichwohl Bürger bleiben. Sie nehmen damit eine Doppelstellung ein, die sie einerseits mit der Stadt und andererseits mit ihrem Vorland, in dem ihr Lehen lag und in dem sie ohnehin schon reich begütert waren, verbindet. Es kommt nur noch hinzu, daß sie jetzt Herrschaftsrechte ausüben und, wie wir allerdings erst später erfahren, auch dazu übergehen, die ritterliche Lebensführung anzunehmen⁴².

Ihr Vorbild hat offenbar stark gewirkt; denn von nun an nimmt die Zahl der *cives et milites* in den Reihen der bekannten Bürgerfamilien Freiburgs zu. Zum Jahre 1245 sind Albert der Trösche und sein Bruder Kuno von Arra⁴³, um 1250 u. a. der Fasser, Konrad Kotz, mehrere Mitglieder der Familie von Munzingen, Konrad Kolman und Johannes von Tußlingen⁴⁴, zu 1252 Rudolf von Zähringen und Konrad KÜchli⁴⁵ u. a. als *milites* wie — z. T. an anderer Stelle — als *cives* bezeugt. Sie sind durchweg im Besitz meist bedeutender, mit Herrschaftsrechten ausgestatteter Lehen nachweis-

³⁸ FUB 1 nr. 75 v. 1243 nennt als Schenkerin Elisabeth, die Witwe „Reiboldi militis civis Friburgensis“. 1243 bereits verstorben, ist Reibold der erste *miles et cives* von Freiburg, den wir kennen. Doch bleibt er, wenn man von dieser späten Bezeugung absieht, völlig im Dunkel.

³⁹ FUB 1 nr. 72 v. 1242 Juli 6.

⁴⁰ FUB 1 nr. 73 v. 1242 Juli 13.

⁴¹ „... quod nos decimam in Biengen spectantem ad hospitale ecclesie Morbacensis de manu venerabilis Alberti gubernatoris dicte ecclesie Morbacensis in feodum recepimus et homaium (!) ei fecisse confitemur.“

⁴² Eindeutig bezeugt im Testament des Ritters Johann Snewlin (d. Gresser) v. 1347 Okt. 9: UB der Stadt Freiburg, hrsg. von H. Schreiber, Bd. 1, 2 (1828) nr. 189.

⁴³ FUB 1 nr. 82 v. 1245.

⁴⁴ FUB 1 nr. 104 (1248—1252).

⁴⁵ FUB 1 nr. 125 v. 1252 Jan. 24.

bar, so daß man auch bei ihnen unterstellen darf, daß sie in der gleichen Weise wie Konrad Snewilin und Ludwig von Munzingen nach Belehnung und Lehnshuldigung Ritter geworden sind. Ob auch der Ritterschlag erforderlich und üblich war, erfahren wir nicht. Erst relativ spät wird uns einmal überliefert, daß Freiburger Bürger auf dem Schlachtfeld zu Murten (1476) zu Rittern geschlagen worden sind⁴⁶. Um diese Zeit hatten längst alle führenden Familien der Stadt Mitglieder, die *cives et milites* waren.

Wenn man die auffallend schnelle Ausbreitung der Verbindung von *civēs* und *miles* verfolgt, so muß man allerdings dem Umstand Rechnung tragen, daß die Bezeugung nicht selten dem Faktum chronologisch nachhinkt, wie auch zu berücksichtigen ist, daß einer der ritterlichen Bürger in der Folgezeit einmal nur als *civēs* und ein andermal nur als *miles* in Erscheinung treten kann. Gelegentlich fehlt auch jede nähere Kennzeichnung. Da das Rittertum als Ausweis größerer Vornehmheit galt, ist der einzelne Bürger in der Regel jedoch eher als *miles* denn als *civēs* bezeugt. Wenn man also auch damit rechnen muß, daß eine Reihe von Bürgern schon einige Zeit vor ihrer Bezeugung Ritter waren, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß die führenden Bürger der Stadt erst seit dem zweiten Viertel und zumeist seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Ritter hervorgetreten sind, und daß sich darin auf eine offenkundige Weise der fortschreitende Aufstieg des Bürgertums dokumentiert.

Dieser Aufstieg kommt auch darin zum Ausdruck, daß sich um die gleiche Zeit — nachweisbar seit 1243 — der Brauch durchsetzt, den Titel *dominus*, der zuvor außer dem Stadtherrn und Mitgliedern des Hochadels nur einmal Konrad Snewilin konzidiert worden war, allen Patriziern wie Rittern zuzubilligen⁴⁷. Bald führen sie auch, wie zuvor nur der Adel, mit den übrigen Rittern ein eigenes Siegel⁴⁸ und treten in jeder Beziehung als standesbewußte Herren auf. Selbst die Grafen Egen und Heinrich von Freiburg sprachen jetzt — ein ganz erstaunliches Phänomen! — ihre Bürger als Herren an: so z. B. im Jahre 1272 in einer Urkunde⁴⁹, in der sie be-

⁴⁶ Vgl. R. Keller von Gaess, Der Schnewli-Grabstein im Berner Münster, Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Jg. 12, Heft 2 (1969) S. 50 mit Hinweis auf G. F. Ochsenstein, Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten (1876) S. 667 f.

⁴⁷ So seit FUB 1 nr. 74 v. 1243 April 7, freilich noch nicht regelmäßig. Doch ist deutlich, daß sich der Brauch mehr und mehr durchzusetzen beginnt. Vgl. dazu die Bemerkungen von Hefele im FUB 1 zu nr. 208 S. 179 f.

⁴⁸ Vgl. FUB 1 nr. 129 v. 1252 Mai 21, eine Urkunde der Ritter Ludwig von Munzingen und Konrad Snewilin von Freiburg: „Ego vero Conradus dictus Snewlin saepofatus penes me hac vice sigillum meum non habens sigillo Ludovici de Muntzingen saepedicti usus sum in hac parte et contentus.“

⁴⁹ FUB 1 nr. 259 v. 1272 Aug. 14.

stätigen, daß der Freiburger Bürger „her Burchart Meinwart“ ihnen 500 Mark Silber geliehen habe — eine riesige Summe, die dem Kaufpreis einer ganzen Herrschaft entsprach. Die Urkunde wirft ein helles Licht auf die Grundlage, auf der das stolze Selbstbewußtsein des Herrn Meinwart wie der mit ihm genannten Herren von Munzingen, Snewlin, Kolman, Reinbot und von Tufßlingen, die alle Bürger und Ritter waren, beruhte: sie alle verfügten — aus ihrer Beteiligung am Bergbau, am Handel oder an allgemeinen Geldgeschäften — über so gewaltige Vermögen, daß sie durchweg in weitem Umkreis um Freiburg durch Kauf und Belehnung eigene Herrschaften erworben hatten und in der Lage waren, sich ihrem bedrängten Stadtherrn als Gläubiger anzubieten.

Es ist nun historisch von größtem Gewicht, daß auch die ehemaligen Ministerialen mittlerweile zu ähnlicher Machtstellung aufgestiegen waren. Bezeichnend dafür ist, daß der gleiche Graf Egen mit seinem Sohn Konrad schon wenig später bekannte⁵⁰, den Brüdern Gregor und Heinrich von Falkenstein ebenfalls 100 Mark Silber schuldig zu sein, und dabei sprach er nicht mehr von Ministerialen, sondern von den Herren von Falkenstein. Das weist darauf hin, daß sie eine Wandlung durchgemacht hatten, die derjenigen der Bürger, die Ritter geworden waren, offenbar in manchem entsprach. Tatsächlich haben sie die Merkmale der Unfreiheit, die ihnen unter den Zähringern noch deutlich angehaftet hatten, unter den Grafen von Freiburg mehr und mehr abgestreift. Bei Besitzveränderungen spielte der Konsens des Herrn eine immer geringere Rolle, bis er schließlich ganz unterblieb. Sie erwarben selbst freies Eigen und entzogen sich der Bürgerschaft ihres Herrn⁵¹. Im Besitz ritterlicher Lehen, treten sie noch im 13. Jahrhundert, in dem der Begriff ministerialis überhaupt abkommt⁵², ranggleich neben den edelfreien Rittern auf. Sie waren jetzt in der Tat keine Ministerialen mehr, sondern, wie sie selbst und wie auch die Grafen von Freiburg sagten: Ritter und Herren. Die alte Spannung zwischen Bürgern und Ministerialen, die wir aus der Alten Handfeste kennen, hatte sich überlebt. Man sieht: ungefähr um die gleiche Zeit, als die mächtigsten unter den Bürgern Ritter geworden waren, waren die Ministerialen — man muß jetzt schon sagen: die ehemaligen Ministerialen — Ritter wie sie, und ihre Verbindung dokumentiert nicht weniger den Aufstieg des Ritterwie des Bürgertums.

⁵⁰ FUB 2 nr. 239 v. 1298 Jan. 20.

⁵¹ Bezeichnend dafür ist, daß z. B. bei der Lösung des Burkard Schenk von Witgenstein aus der Gefangenschaft des Grafen von Freiburg nicht dessen Herr, sondern dessen Schwiegersohn, Walter Schenk von Andeck, sich für diesen verbürgt: FUB 2 nr. 205 v. 1297.

⁵² Letzte Erwähnung im FUB 1 nr. 329 v. 1280 Sept. 19.

Diese Verbindung wird nun auch bestätigt im Connubium, das wir gewiß nicht zufällig seit dem 13. Jahrhundert zwischen den großen bürgerlichen und den ritterlichen Familien beobachten können. Es ist ein Ausdruck dafür, daß man sich auf gleicher Ebene traf. So sind die Snewlin nicht nur mit den von Krozingen, Turner, Gebur und Kotz, sondern auch mit den Familien von Falkenstein, von Hattstatt, von Rathsamhausen, von Ampringen und von Staufen versippt⁵³, die Kolman mit den von Falkenstein, von Endingen und von Offnadingen⁵⁴, die von Munzingen ebenfalls mit den von Falkenstein und von Feldheim, im 14. Jahrhundert sogar mit den hochadligen von Geroldseck⁵⁵, wie die Malterer schließlich sogar im Connubium mit den Markgrafen von Hachberg erscheinen⁵⁶. Ihr gewaltiges Vermögen hatte ihnen — was freilich ungewöhnlich bleibt — selbst Zugang zum Hochadel verschafft.

Aber sehen wir von diesen Ausnahmen ab, so bleibt sozusagen als Normalfall die Verflechtung der führenden Freiburger *cives et milites* mit der breisgauischen Ritterschaft eindrucksvoll genug. Es ist nicht unwichtig, daß sie nicht etwa nur von seiten der Bürger, sondern, wie wir noch deutlich erkennen, durchaus zweiseitig erstrebt und gefördert worden ist, so wie sie ja offensichtlich auch beiden Seiten zugute kam.

In wachsendem Maße spielt bei den landsässigen Rittern überhaupt die Anziehungskraft der Stadt eine Rolle. Als die mächtigeren Bürger Ritter wurden, was immer bedeutete, daß sie Lehen und Herrschaften auf dem Lande erwarben, dauerte es nicht lange und mehrere Ritter wie z. B. die Herren von Staufen wurden ihrerseits Bürger der Stadt⁵⁷. Einzelne Mitglieder der Familie von Falkenstein haben nachweisbar in der Stadt gewohnt⁵⁸. Selbst der Markgraf von Hachberg wurde im Jahre 1304, freilich nur für begrenzte Zeit, Bürger zu Freiburg, als er sich mit der Stadt gegen gemeinsame Gegner verband⁵⁹.

Solche Adelsbündnisse mit der Stadt nahmen überhaupt zu. Sie sind in unserem Zusammenhang deshalb besonders interessant und vielsagend, weil sie deutlich zeigen, daß es die Stadt war, welche die Ritter auf die Seite der

⁵³ Über die verwandtschaftlichen Verbindungen der Snewlin im einzelnen: H. Nehlsen, Die Freiburger Patrizier-Familie Snewlin (1967), bes. S. 181 ff.

⁵⁴ Nachweise bei Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch 2, 353 f.

⁵⁵ Kindler von Knobloch und Frh. von Stotzingen, Geschlechterbuch 3, 177 ff.

⁵⁶ Kindler von Knobloch und Frh. von Stotzingen, Geschlechterbuch 3, 13.

⁵⁷ Vgl. FUB 3 nr. 20 v. 1302 Juni 24 und nr. 155 v. 1309 April 22; weitere Beispiele bei Nehlsen, *Cives et milites de Friburg* S. 120 f.

⁵⁸ FUB 3 nr. 357.

⁵⁹ FUB 3 nr. 67 v. 1304 Juli 15 und nr. 69 v. 1304 Aug. 10.

Bürger zog. Denn bei diesen Bündnissen handelt es sich in der Regel um reine Soldverträge der Stadt mit Adeligen der Umgebung, vielfach ehemaligen Ministerialen, wobei aber der Stadtherr überhaupt keine Rolle mehr spielte. Die Bündnisse konnten sogar gegen ihn gerichtet sein. Wie die Bürger, so kamen jetzt offenbar auch die Ritter ohne ihren ehemaligen Herrn aus. Die Stadt hatte ihn in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weitgehend verdrängt. Ein Mann wie Konrad Dietrich Snewelin konnte es sich zu Beginn des Jahrhunderts leisten, dem Grafen Egen von Freiburg das Recht auf die Juden streitig zu machen, ohne daß der Graf in der Lage war, sein Recht seinem eigenen Bürger gegenüber aus eigener Kraft zu behaupten⁶⁰. Er mußte das kaiserliche Hofgericht anrufen, das im Jahre 1310 dem Snewelin befahl, den Grafen wieder in sein Recht und seine Gewere auf die Juden einzusetzen. Viel nützte ihm freilich auch die kaiserliche Hilfe nicht mehr; denn die Bürger und Ritter benützten die bedrängte Lage des Grafen, ihm ein Recht nach dem andern abzukaufen⁶¹. In den entsprechenden Urkunden bescheinigten sie ihrem Herrn in immer wiederkehrenden Wendungen, daß sie ihm die Gnade gewährten, er dürfe die Hofstätten, das Dorf, den Zins oder worum es immer ging, in bestimmter Frist wieder zurückkaufen. Das klingt schon fast wie Ironie. Denn anscheinend hat keiner mehr damit gerechnet, daß er dazu noch einmal in der Lage sein werde. Und tatsächlich ging es mit seiner Macht auch immer weiter bergab.

Mit seiner wachsenden Schwäche wuchsen auch die Spannungen zur Stadt, zu den Bürgern wie den Rittern. So haben Bürger und Ritter schließlich nach weiteren Reibereien zusammengewirkt und im Mai 1366 die Burg des Grafen über der Stadt zerstört⁶². Zwei Jahre später, am 30. März 1368, begab Graf Egen sich rechtsförmlich der Stadt zu Freiburg mit allen ihren Vorstädten und ihrem Zubehör⁶³. Die Stadt hatte sich gegen Zubilligung von Burg und Herrschaft Badenweiler und 15 000 Mark Silber an den Grafen seiner Herrschaft entledigt. Kurze Zeit darauf erfolgte die Selbstübergabe Freiburgs an Österreich, womit eine neue und fruchtbare Phase seiner Geschichte beginnt.

Wir verzichten darauf, die Ereignisse weiter zu verfolgen, und versuchen statt dessen, die Summe aus unserem Überblick über die Geschichte des Verhältnisses von Bürgertum und Rittertum vom 12. bis zum 14. Jahrhundert in Freiburg zu ziehen. Dabei stellen sich vor allem zwei Fragen — nämlich:

⁶⁰ FUB 3 nr. 172 v. 1310 Jan. 14.

⁶¹ Vgl. FUB 3 nr. 179, 180, 183, 184 u. ö.

⁶² Schreiber, *Gesch. d. Stadt Freiburg* 2, 179 ff.

⁶³ UB der Stadt Freiburg, hrsg. v. H. Schreiber 1, 508.

Was bedeutet die Verbindung von Bürger- und Rittertum für die Stadt? Und andererseits: Was bedeutet die Stadt für das Zusammenwirken beider? Für die erste Frage liegen uns bereits einige Beobachtungen vor, die wir noch weiterführen müssen. Wir sahen, daß es schon in der Frühzeit Freiburgs eine Reihe von Bürgern gab, die nicht nur in der Stadt, sondern auch in der umliegenden Landschaft begütert waren. Als die führenden Freiburger Bürger dann als Ritter hervortraten, haben sie diese Verbindung mit dem Vorland der Stadt noch weiter verstärkt. Wir kennen besonders die großen Erfolge der Snewlin, die im 13. und 14. Jahrhundert neben so bedeutenden breisgauischen Höfen wie dem Widemhof zu Schliengen oder den Fronhöfen zu Bischofingen, Umkirch und Kirchhofen mehrere wichtige feste Häuser und Burgen wie Bolschweil, Zähringen, Wiger bei Emmendingen, Landeck, Wiesneck und die Bergbauschutzburg Birchiberg — nicht selten unter Ausnutzung der finanziellen Bedrängnis ihrer früheren Inhaber — erwerben konnten⁶⁴. Wenn auch nicht mit gleich großen Erfolgen, so haben die übrigen Patrizier doch die gleiche Praxis verfolgt und wie die Snewlin, wo sie nur konnten, Güter und Rechte, Burgen und Herrschaften erworben — mit dem Ergebnis, daß schließlich der ganze Breisgau von Freiburg aus herrschaftlich intensiv durchdrungen war. Und es waren gerade die patrizischen *cives et milites*, welche die Stadt mit dem Vorland verklammerten. So hat es einen guten Sinn, wenn es seit dem Ende des 13. Jahrhunderts üblich wurde, von Freiburg im Breisgau zu sprechen⁶⁵. Der Breisgau gehörte jetzt tatsächlich zu Freiburg wie Freiburg zum Breisgau. Man sieht: es ist im Grunde nicht nur eine Orts-, sondern zugleich eine Wesensbestimmung, die den Zusammenhang von Stadt und Gau in eine Formel faßt. Und wenn sich der alte Gauname noch bis heute in Verbindung mit dem Namen der Stadt erhalten hat, so ist es eben dieser historische Zusammenhang, der darin noch immer nachklingt.

Dieser Zusammenhang schloß ein, daß die Stadt als Mittelpunkt des Breisgaus in Erscheinung trat. Dies war offenkundig von vornherein durch die Zugkraft ihres Marktes in Handel und Wirtschaft der Fall, die ja auch den Grund zum Wohlstand der Patrizier gelegt hatten. Darüber hat Clemens Bauer im einzelnen gehandelt⁶⁶, worauf ich mich hier stützen darf.

Wie in der Wirtschaft, so zeigt sich die zentrale Bedeutung der Stadt als bald auch im Recht und auf ähnliche Weise auch im kirchlichen Leben, und in beiden Fällen werden wiederum Bürgertum und Rittertum davon ge-

⁶⁴ Nehlsen, Die Freiburger Patrizier-Familie Snewlin S. 36 ff.

⁶⁵ FUB 2 nr. 7 v. 1284 März 12, nr. 26 v. 1285 Okt. 19, nr. 42 v. 1287 Juni 24, nr. 49 v. 1287 Dez. 27 u. ö.

⁶⁶ S. oben S. 50 ff.

meinsam tangiert. Was das Recht angeht, so muß hier genügen, auf die Fülle der von Friedrich Hefele im Freiburger Urkundenbuch mustergültig edierten Urkunden hinzuweisen, die eindringlich dokumentieren, wie neben den Bürgern auch Ritter und Adel des Breisgaus das städtische Gericht aufsuchen, um vor ihm ihre Rechtsgeschäfte abzuschließen. Es ist die Regel, daß Ritter und Bürger gemeinsam als Zeugen wie als Bürgen auftreten, und wo in Streitfällen zwischen dem Stadtherrn und seinen Bürgern Schiedsrichter erforderlich sind, ist es üblich, zu solchen Schiedsrichtern neben Bürgern und Rittern der Stadt stets auch Ritter oder Adlige aus dem Breisgau zu bestellen⁶⁷. So wirkt das Gericht, wie sich noch an zahlreichen Beispielen verdeutlichen ließe, als ein Bindeglied zwischen der Stadt und dem Breisgau, das zugleich die dominierende Stellung der Stadt verstärkt.

Wie sehr das Rittertum der Umgebung nach Freiburg gravitierte, erkennt man im übrigen auch an der Bildung der adligen Gesellschaft zum Ritter⁶⁸, die spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts im „Haus zum Ritter“ beim Münster, dem heutigen erzbischöflichen Palais, eine feste Heimstatt hatte und die, wie der jüngere Name des Hauses anzeigt, nicht nur die Freiburger, sondern die breisgauische Ritterschaft umschloß. So war es auch im Jahre 1386 eine Selbstverständlichkeit, daß städtischer und breisgauischer Adel in der Schlacht bei Sempach auf seiten des neuen österreichischen Herrn zusammenfochten. Ihre Verluste waren damals so außerordentlich⁶⁹, daß dadurch auch ihre Stellung in der Stadt tief betroffen wurde. Manche Geschlechter wurden damals völlig ausgelöscht.

Sie hatten sich freilich in den vergangenen Jahrhunderten bereits so tief dem Leben der Stadt eingepreßt, daß ihre Spuren nicht mehr verloren gegangen sind. Ihr Wirken ist nicht zuletzt der Entfaltung des kirchlichen Lebens in Freiburg zugute gekommen, das, wie ich nur noch in Kürze ausführen kann, ebenfalls durch die Verbindung von Bürger- und Rittertum stark bereichert worden ist. Man kann dies, z. T. noch bis auf den heutigen Tag, besonders an ihren reichen und oft imposanten Stiftungen erkennen. Deren vornehmste, das Münster, umfaßt den weitesten Stifterkreis⁷⁰, angefangen von den zähringischen Stadtherrn über eine große Zahl von Adligen, Rittern und Patriziern, von denen die Namen der Snewlin und der Krozingen noch heute mit Kapellen des Hochchores verbunden sind,

⁶⁷ Vgl. z. B. FUB 2 nr. 216 und 303.

⁶⁸ Schreiber, *Gesch. d. Stadt Freiburg* 2, 259 f.

⁶⁹ Dazu G. Boesch, *Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach aus dem Adel des deutschen Südwestens*, *Alemannisches Jb.* 1958, bes. S. 258 ff.

⁷⁰ Vgl. dazu im einzelnen den Beitrag v. W. Müller unten S. 141 ff.

bis zu den Handwerkern der Zünfte und vielen unbekanntem Stiftern und Betern. Wenn bei der Gründung des Dominikaner- wie des Franziskanerklosters die Hauptschenkung auf den Stadtherrn zurückging, so wurde das Kloster Adelhausen vor der Stadt durch den Ritter Heinrich Fasser⁷¹, das Wilhelmitenkloster nach anfänglicher Unterstützung durch die Ritter Ludwig von Munzingen und Konrad Snewlin besonders durch die Edelfrau Adelheid von Attental⁷², die Kartause durch Johann Snewlin den Gresser⁷³, das Augustinerkloster Allerheiligen in der Stadt durch den Ritter Johannes Amman aus Waldkirch⁷⁴ gegründet oder auf eine lebensfähige Grundlage gebracht. Reiche Stiftungen von seiten der Bürger wie der Ritter folgten nach, besonders für das Kloster Adelhausen, in das neben den Töchtern bekannter Freiburger Geschlechter u. a. zwei Töchter des Markgrafen von Hachberg eintraten⁷⁵, ebenso aber auch für Tennenbach und Günterstal, das Spital oder die Siechen im Felde vor den Toren der Stadt. Vielleicht die reichsten Schenkungen haben — vom Münster abgesehen — die Häuser der Deutschherren und der Johanniter in Freiburg an sich gezogen⁷⁶. Wie sie unter ihren Komturen und Brüdern die meisten Namen der bedeutenderen Geschlechter Freiburgs und des Breisgaus aufweisen, so ist es nahezu die gesamte breisgauische Ritterschaft, die sie mit Schenkungen bedachte. Faßt man dies alles zusammen, so wird man sagen dürfen, daß die Stadt Freiburg in der Tat durch die Verbindung von Bürger- und Rittertum aufs engste mit dem Breisgau verwachsen war — ja mehr noch: daß diese Verbindung das mittelalterliche, gotische Freiburg wesentlich geprägt hat. Damit bleibt uns zum Schluß nur noch die Frage, welche Bedeutung die *Stadt* für das Zusammenwirken von Bürgertum und Rittertum besaß. Die Frage bietet uns Gelegenheit, das bisher gewonnene Bild noch um einen wesentlichen Zug zu ergänzen. Denn wenn wir sahen, daß die erstarkende Stadt eine wachsende Anziehungskraft auf die breisgauische Ritterschaft gewann, so ist das Zusammenwirken von Bürgern und Rittern doch nicht immer so unproblematisch gewesen, wie es nach unserem Überblick vielleicht erscheinen mag. Am einfachsten stellte es sich noch für die Patrizier dar, denen der Gewinn der ritterlichen Würde eine sichtbare Rangerhöhung und

⁷¹ F. Hefele, Die Stifter des Adelhauser Klosters, Schauinsland 61 (1934), 28 ff.

⁷² Schenkung der Adelheid von Attental: FUB 1 nr. 365; Schenkungen der Ritter Ludwig von Munzingen und Konrad Snewlin: FUB 1 nr. 129; zur Gründung allg. K. Elm, Beiträge zur Gesch. des Wilhelmitenordens (Münstersche Forschungen 14, 1962) S. 73 ff.

⁷³ UB der Stadt Freiburg, hrsg. von H. Schreiber, 1, 361; dazu H. Nehlsen, Die Freiburger Patrizier-Familie Snewlin S. 58 f.

⁷⁴ FUB 2 nr. 286.

⁷⁵ FUB 2 nr. 9.

⁷⁶ S. die zahlreichen Belege im FUB s. v. im Register.

zugleich eine Erweiterung ihres Wirkungskreises einbrachte. Doch bleibt festzuhalten, daß sie nicht einfach Ritter wurden, sondern, wie wir hörten, zugleich Bürger blieben. Eben dies war etwas Neues: ihre Stellung als *cives et milites* zeigt, daß die Stadt ihnen eine Grundlage bot, auf die sie trotz der Ritterwürde nicht mehr verzichten wollten — und dies mit gutem Grund; denn auf ihr beruhte ihre wirtschaftliche Überlegenheit, die ihnen z. B. erlaubte, ärmeren Rittern ihre Herrschaftsrechte abzukaufen. Die Stadt ersetzte ihnen gewissermaßen den Hof, der für die Ritter der Stauferzeit das Zentrum ritterlichen Daseins gewesen war.

Ganz anders lagen die Voraussetzungen für den Landadel und die alte breisgauische Ritterschaft. Auch sie sind zwar nach dem Aussterben der Zähringer, soweit wir sehen, zunächst wirtschaftlich erstarkt. Die Ministerialität wuchs aus ihrer alten Abhängigkeit heraus, aber sie verlor auch den Rückhalt am herzoglichen Hof, der ihren Aufstieg ermöglicht und ihr Aufgaben gegeben hatte, die sie über sie hinaus gewiesen hatten. Als die alten Bindungen verkümmerten und schließlich ganz verschwanden, schrumpfte damit nicht nur ihr Wirkungskreis ein, sondern es zeigten sich auch bei nicht wenigen Rittern bedenkliche Zeichen der Isolierung, der Unsicherheit, ja der Willkür und der Entartung. So verwandelten sich auch im Breisgau mehrere der einst zum Schutz erbauten Burgen in Raubnester ihrer aufgabenlos gewordenen Herren: so die Wilde Schneeburg der Ritter Kolman im St. Wilhelmstal, die Burg Schwanau am Rhein, die ein Reichslehen der Herren von Geroldseck war, und — für Freiburg besonders empfindlich — die alte zähringische Ministerialenburg Falkenstein im Höllental⁷⁷. Alle diese Burgen wurden von der Stadt — im Bunde z. T. mit anderen Städten wie auch mit breisgauischen Adligen und Rittern — zerstört. Wenn dabei Ritter mitgewirkt haben, ihre eigenen Standesgenossen, welche die allgemeine Sicherheit gefährdeten, zu bestrafen, so lag doch die Initiative und die Leitung der Aktion jeweils bei der Stadt. Sie erwies damit, daß sie in eine neue geschichtliche Rolle hineingewachsen war: Als die alten Ordnungen brüchig wurden, nahm die Stadt für die ganze Landschaft die übergeordneten Interessen wahr und trat jetzt sogar *vor* dem Adel und wirkungsvoller als er für die allgemeine und damit die höhere Ordnung ein. So war Freiburg im 14. Jahrhundert *der* Faktor der Ordnung im Breisgau.

⁷⁷ Vgl. F. Geiges, Die letzten Herren der wilden Schneeburg und ihre Sippe, *Schauinsland* 47/50 (1923), 17 ff. und H. Schreiber, *Gesch. d. Stadt Freiburg i. Br.* 2, 101 f., 125 ff., 258 ff.

Wenn sich die breisgauische Ritterschaft mit der Stadt verband, so hat sie damit, wie wir hörten, zweifellos zur Bereicherung des städtischen Lebens beigetragen. Sie hat freilich auch an ihr einen neuen Rückhalt gefunden, den man nicht unterschätzen darf. Schon damals war deutlich, daß bei der Stadt die Zukunft lag.

Die „Nüwen Stattrechten und Statuten der löblichen Statt Fryburg“ von 1520

Von Hans Thieme

Die Stadt Freiburg feiert in diesem Jahr nicht nur die 850. Wiederkehr ihrer Gründung, sondern auch den 450. Geburtstag ihres Neuen Stadtrechts, das die Wissenschaft seit langem als „das vorzüglichste Stadtrecht jener Zeit“ anerkannt hat, „Zasius' gesetzgeberisches Meisterwerk“¹. Wir haben also einigen Grund, im Rahmen jenes großen Jubiläums auch dieses kleinen zu gedenken und somit neben den verfassungs- und sozialgeschichtlichen, neben den wirtschafts- und kulturgeschichtlichen, neben den kunst- und kirchengeschichtlichen Themen auch ein typisch rechtsgeschichtliches zu behandeln. Freilich mag uns der Titel dieser Reihe noch einen Augenblick stutzig machen: Freiburg im Mittelalter. Paßt das Neue Stadtrecht von 1520 da wirklich hinein? Nun, wir werden sehen, daß es neben dem, was es an Neuem brachte — neu wenigstens für Freiburg —, auch viel Altes, Mittelalterliches, Erhaltenswertes herüberrettete in eine neue Zeit, ja, daß in dieser Verbindung von Neuem und Altem gerade seine eigentliche Stärke lag. Außerdem ist dieses Neue Stadtrecht nicht zufällig gerade 400 Jahre nach dem Alten, demjenigen Konrads von Zähringen, in Kraft getreten: es ist vielmehr selbst eine Art Jubiläumsgeschenk, das sich damals die Stadt Freiburg gegeben hat, in ausdrücklicher Bezugnahme auf seinen Vorgänger — ein schöner Beweis für die Lebendigkeit stadtschichtlicher Tradition! Der heutige Freiburger Bürger hat es leichter als noch vor ein paar Jahren, dieses Stadtrecht zu erwerben: die alten Exemplare sind selten und kostbar geworden; in den Vereinigten Staaten liegen sie in Schatzkammern und Panzerschränken der Bibliotheken, enthält doch der Originaldruck von 1520 bei Adam Petri in Basel vier große Holzschnitte von Hans Holbein. Heute gibt es aber einen trefflichen Neudruck², der nicht nur dem Rechts-

¹ So z. B. F. Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl. 1967, S. 194, G. Wesenberg, *Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte*, 2. Aufl., bearb. v. G. Wesener, 1969, S. 92. Vgl. auch H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. I, 2. Aufl. 1962, S. 356, und Bd. II, 1966, S. 370, sowie H. Mitteis / H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 11. Aufl. 1969, Kap. 40, I 5.

² Verlag Scientia, Aalen 1968.